1 Erteilende Zollbehörde	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	ZT 0270 B - 2594/2022/1 - DIX.B.T24.02
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt	**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller** (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt
Wichtiger Hinweis Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	**5 Datum der Erteilung** 2022/03/29 **6 Datum und Nummer des Antrags** 2022/01/20 ohne **7 Einreihung in die Zollnomenklatur** **6307** **Umsatzsteuersatz:** **19%**

8 Warenbeschreibung

Kniebandage, sog. BORT Patella-Sehnenband Sport, Art.-Nr. 114 010SP, Größe 2, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form eines anatomisch geformten Bandes; mit einer Länge von ca. 43 cm und einer Breite von bis zu ca. 5,5 cm, unterhalb der Kniescheibe anzulegen und mit Klettverschluss zu schließen,
- aus zwei losen Lagen gearbeitet:
-- mit einer Außenseite aus einem dreilagigen, unelastischen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit eine Außen- und Innenlage aus glatten bzw. gerauten Gewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff, die Gewirke sind beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung (keine Meterware des Kapitels 39),
-- mit einer Innenseite aus einem einseitig (Innenseite) mit Kunststoff (kein Zellkunststoff) überzogenen, einseitig (Außenseite) gerauten Gewirke der Position 5903 aus Spinnstoffen,
- mit einem aufgenähten Flauschband aus Geweben aus Spinnstoffen und einem Hakenband aus Kunststoff,
- vorn auf der Innenseite mit einer aufgekletteten, weichen Druckpelotte aus augenscheinlich Kunststoff ausgestattet,
- an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient laut Antrag der Entlastung der Kniescheibe, u. a. bei femoropatellarer Arthrose und Patellaspitzensyndrom,
- stellt sich aufgrund der Verwendung und der Gesamtbeschaffenheit nicht als Bekleidungszubehör und auch nicht als Ware der Position 9506 (Ausrüstungsgegenstand für eine Sportart) dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Ware nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen eines beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sie multifunktional einsetzbar ist, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
- im Hinblick auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe der Ware jedoch ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Spinnstoffware (Kniegelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben X Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 29. März 2022

GENERALZOLLDIREKTION 309

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.